
ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR FOSSILES UND GETROCKNETES ANTHRAZIT

1. PRÄAMBEL

Sämtliche Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie der Begriff „Ware“ umfassen sowohl fossiles als auch getrocknetes Anthrazit.

Sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbaren, gelten diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen für sämtliche Verkaufsverträge seitens der Antrakoi AG (im Folgenden „Antrakoi“). Etwaige Abweichungen der gegenständlichen Bedingungen werden nur dann angewandt, falls schriftlich von Antrakoi akzeptiert. Ausgenommen anderer schriftlicher Übereinkunft überwiegen die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen immer über die eventuellen Allgemeinen Kauf- bzw. Geschäftsbedingungen des Käufers und werden nur dann ~~Sie werden nur~~ Vertragsinhalt, wenn ihre Einbeziehung ausdrücklich schriftlich akzeptiert worden ist.

2. ANGEBOT UND ANNAHME

Angebote von Antrakoi sind freibleibend. Werden an Antrakoi Bestellungen gerichtet, so ist der Käufer daran 14 Tage ab Zugang der Bestellung gebunden. Der Vertrag kommt erst mit Absendung der jeweiligen schriftlichen Auftragsbestätigung durch Antrakoi zustande.

3. VERTRAGSMENGE - GEWICHT

Eine "Tonne" im Sinne dieses Vertrages sind 1000 Kilogramm Ware.

4. VERTRAGSMENGE – ABWEICHUNG

(a) Um den Transport der Ware zu vereinfachen, kann von der Vertragsmenge von bis zu zehn Prozent (10%) nach oben oder unten abgewichen werden, wobei der Preis im Anschluss angepasst wird. Wenn mindestens zwei Lieferungen im Rahmen derselben Bestellung erfolgen, darf die Abweichung von der Gesamtvertragsmenge zehn Prozent (10%) von der Menge, die mit der letzten zur Vertragserfüllung erforderlichen Ladung geliefert wird, nicht überschreiten.

(b) Für nicht abgenommen Vertragsmengen innerhalb der vereinbarten Vertragszeit verrechnet Antrakoi je Tonne und angefangenen Monat 4,- Euro Lagerspesen und Finanzierungskosten je 1000kg. Alternativ hat Antrakoi das Recht den Vertrag gemäß Art. 1456 ital. ZGB. aufzulösen.

5. PREISE, GEFAHRENÜBERGANG

Preise werden individuell in jedem Vertrag festgelegt. Der Gefahrenübergang richtet sich nach den in den individuellen Verträgen vereinbarten Incoterms 2010.

6. ZAHLUNG

- (a) Der Zahlungsmodus wird in jedem Vertrag individuell vereinbart.
Befindet sich der Käufer mit der Zahlung älterer, fälliger Rechnungen in Rückstand, ist ein Skontoabzug nicht zulässig.
- (b) Die Annahme von Wechseln und Schecks bedarf stets einer besonderen Vereinbarung. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem Antrakoi über den Gegenwert verfügt. Wechselspesen werden dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt.

7. ZAHLUNGSVERZUG UND EIGENTUMSVORBEHALT

- (a) Im Fall des Zahlungsverzugs schuldet der Käufer Antrakoi Verzugszinsen in der Höhe (des gesetzlich festgelegten Zinssatzes gemäß der gesetzvertretenden Verordnung Nr. 231/2002).
- (b) Der Käufer verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die Antrakoi entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.
- (c) Im Fall des Zahlungsverzugs hat Antrakoi das Recht den Vertrag im Sinne des Art. 1456 ital. ZGB aufzulösen, außer der Zahlungsverzug des Käufers geht ausschließlich auf ein Verschulden der überweisenden Bank zurück.

Im Falle eines Sukzessivlieferungsvertrages gilt die Auflösung des Vertrages nur für den noch nicht erfüllten Vertragsteil, wobei die Lieferung, mit deren Zahlung der Käufer im Verzug ist, mit der Auflösung eingeschlossen sein kann.

- (d) Das Eigentum an der gelieferten Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises bei Antrakoi. Der Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Ware bleibt auch im Falle der Verarbeitung oder sonstigen Veränderung der Ware in vollem Umfang aufrecht. Der Käufer verpflichtet sich für den Fall der Weiterveräußerung einer an Antrakoi noch nicht vollständig bezahlten Ware ausdrücklich, alle Rechte gegenüber Dritten, welche auf den Widerruf der Ware mit Eigentumsvorbehalt fußen, abzutreten bzw. zu übertragen. Kommt der Käufer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, haftet er für jeden daraus entstandenen Schaden.
- (e) Kommt der Käufer mit seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann Antrakoi weitere Lieferungen bis zur Zahlung zurückhalten, nachdem es dem Käufer entsprechende Mitteilung gemacht hat.
- (f) Sollte der Käufer oder Antrakoi insolvent werden, in Liquidation gehen, unter Zwangsverwaltung gestellt werden oder in solche finanziellen Schwierigkeiten geraten, dass eine Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ausgeschlossen erscheint, hat der jeweils andere Vertragspartner das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der erste Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen nach entsprechender Anfrage, für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ausreichende Sicherheiten gestellt hat.

8. SUBKONTRAKTION UND ABTRETUNG

- (a) Antrakoi ist berechtigt, die Herstellung und/oder Lieferung der Ware auch durch ein anderes von Antrakoi schriftlich zu nennendes Unternehmen zu erbringen. Dies kann auch eine Fakturierung über die genannten Unternehmen bedingen, wobei hierfür ebenfalls diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten.

- (b) Sämtliche mit der Erfüllung des Vertrages verbundenen Rechte und Pflichten des Käufers dürfen von diesem nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Antrakoi an Dritte übertragen werden.
- (c) Forderungen gegen Antrakoi dürfen vom Käufer nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Antrakoi abgetreten werden.

9. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNGSBEGRENZUNG

- (a) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Übernahme auf Menge und vertragsgemäße Beschaffenheit zu untersuchen. Beanstandungen sind unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich geltend zu machen.
- (b) Die Gewährleistungspflicht von Antrakoi richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches mit der Maßgabe, dass der Käufer die Lieferung mangelfreier Ware verlangen kann. Schlägt die Nachlieferung fehl, kann der Käufer wahlweise die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- (c) Weist die gelieferte Ware Qualitätsmängel auf, ist Antrakoi verpflichtet, auf eigene Kosten innerhalb einer angemessenen Frist wahlweise den Mangel zu beheben oder die mangelhafte durch fehlerfreie Ware zu ersetzen. Der Ersatz jedes darüber hinausgehenden Schadens ist ausgeschlossen.
- (d) Falls Lieferung seitens Antrakoi vereinbart ist, ist der Käufer verpflichtet, jede an ihn gerichtete Sendung, über die eine Beanstandung anhängig ist, zu entladen, ordnungsgemäß einzulagern und zu versichern.
- (e) Eine Haftung seitens Antrakoi aus Schadenersatz für Lieferungen und Leistungen aus Verträgen, für die diese Verkaufsbedingungen gelten, ist ausdrücklich ausgeschlossen, ausgenommen auf Fälle des Vorsatzes oder schwerer Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss erfasst insbesondere den Ersatz von Folgeschäden aus den vorgenannten Lieferungen und Leistungen sowie den Ersatz von entgangenem Gewinn.
- (f) Macht eine Vertragspartei einen Vertragsbruch der anderen Partei geltend, muss sie alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den dadurch verursachten Schaden zu mindern, vorausgesetzt, dass dies mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln geschehen kann. Kommt die betroffene Partei dieser Schadensminderungspflicht nicht nach, kann die andere Partei eine adäquate Minderung der Schadenersatzverpflichtung verlangen.

10. BEFREIUNG VON VERTRAGSPFLICHTEN

- (a) Treten Ereignisse ein, die die Annahme der Ware seitens des Käufers oder die Herstellung bzw. die Lieferung der Ware seitens Antrakoi verhindern oder verzögern, kann die Vertragserfüllung und jede sonstige Leistung von Antrakoi nicht verlangt werden. Derartige Ereignisse sind insbesondere: Krieg; Kriegsgefahr; Aufruhr; Blockade; Beschlagnahme; Embargo; Einberufung des Personals zum Wehrdienst; Devisenrestriktionen; Export- oder Importverbote oder - beschränkungen; Energieversorgungsengpässe; Arbeitskämpfe; allgemeine Knappheit an Personal, Transportmittel und Rohmaterial; Wasserknappheit; Feuer; Überschwemmungen; Sturm; Sperrung des Eisenbahnverkehrs; Sperrung der Schifffahrt durch Eis in den Abfahrts- und Bestimmungshäfen; Verlust oder Beschlagnahme auf See; Nichtlieferung, mangelhafte oder verspätete Lieferung von Rohmaterial und anderen Hilfsmitteln für die Produktion seitens der Lieferanten von Antrakoi, sowie sonstige außerhalb des Einflussbereiches von Antrakoi liegende Umstände.
- (b) Antrakoi kann die Vertragserfüllung und jede sonstige Leistung unter Hinweis auf die vorstehenden Ereignisse aufschieben. Antrakoi ist dem Käufer nicht zum Ersatz des durch die Suspension

verursachten Schadens verpflichtet. Lieferungen, die von Produktionsstätten der Antrakoi Holding GmbH abgesandt worden sind, müssen jedoch vom Käufer stets abgenommen werden.

- (c) Dauert die Unterbrechung weniger als zwanzig (20) aufeinanderfolgende Tage, sind die Lieferungen der gesamten Vertragsmenge ehest möglich wieder aufzunehmen. Hat die Unterbrechung zwanzig (20) aufeinanderfolgende Tage oder länger gedauert, können die, während der Suspension nicht zur Ausführung gelangten Bestellungen, ohne das Entstehen von Regressansprüchen von Antrakoi aufgekündigt werden. Die späteren Lieferungen werden danach vertragsgemäß wieder aufgenommen.
- (d) Möchte der Käufer eine Befreiung von der Erfüllung der Vertragspflichten aufgrund eines der genannten Ereignisse in Anspruch nehmen, so hat er Antrakoi unverzüglich schriftlich, fernschriftlich oder mittels zertifiziertem E-Mail („PEC“) von dem Eintritt des Ereignisses und dessen voraussichtlicher Dauer zu benachrichtigen.

11. LIEFERVERZUG

Es gilt als vereinbart, dass allfällige Rechtsfolgen eines Lieferverzuges vom Käufer gegenüber Antrakoi erst nach 30 Tagen, gerechnet ab vereinbartem Liefertermin, entstehen und geltendgemacht werden können.

Im Fall des Transports von Vertragsware per Schiff beträgt diese Zeitspanne einundzwanzig (21) Tage.

12. GEWICHT

- (a) bei Lieferungen auf Basis DAF, CPT und CIP:

die von der Bahnbehörde am Abgangsort ausgestellten Frachtbriefe mit festgesetzten Gewichten haben für die Ausstellung der Rechnung Gültigkeit.

Im Falle die Nachverwiegung bei den Bahnbehörden an der Grenze, oder am Ankunftsort und deren offiziell ausgestellten Protokolle mehr als 1,0 % von den in den Frachtbriefen angeführten Gewichten abweicht hat der Käufer das Recht auf eine Mengen-Reklamation. Die Reklamation muß in Form einer ordnungsgemäßen Dokumentation erfolgen.

- (b) bei Lieferungen auf Basis DDU und DDP:

die im Bahnfrachtbrief/Frachtbrief (z.B. CMR) angeführten Gewichte haben für die Ausstellung der Rechnung Gültigkeit.

Der Käufer hat das Recht Mengen zu reklamieren, wenn die Nachverwiegung am Ankunftsort und das in den offiziellen Protokollen genannte Gewicht, um mehr als 1,0 % von den in den Frachtbriefen angeführten Gewichten abweicht. Die Reklamation muß in Form einer ordnungsgemäßen Dokumentation erfolgen.

- (c) bei Lieferungen auf Basis FAS, FOB, CFR, CIF, DES und DEQ:

die im Draft Survey angeführten Gewichte haben für die Ausstellung der Rechnung Gültigkeit.

13. Der Käufer hat das Recht Mengen zu reklamieren, wenn das Gewicht nach der Nachverwiegung und von einem am Ankunftsort unabhängigen Inspektionsunternehmen bestätigt, um mehr als % vom Draft Survey abweicht. Die Reklamation muß in Form einer ordnungsgemäßen Dokumentation erfolgen**VORBEHALT DER SELBSTBELIEFERUNG**

Antrakoi gerät nicht in Lieferverzug sofern die Lieferanten von Antrakoi selbst nicht vereinbarungsgemäß liefern. Antrakoi ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, falls es nicht binnen einer angemessenen, von Antrakoi gesetzten Nachfrist beliefert wird.

14. KOSTENSTEIGERUNGEN

Treten nach Abschluss des Kaufvertrages wesentliche Steigerungen der gesamten Produktions- und Transportkosten für die Ware von mindestens zehn Prozent (10%) ein, hat Antrakoi das Recht, eine Neufestsetzung des Preises für diejenigen Vertragsmengen zu verlangen, die mindestens dreißig (30) Tage nachdem dieser Anfragedem Käufer zugegangen ist, zur Lieferung anstehen, um seine erhöhten Kosten für die Dauer der Kostensteigerung zu decken. Sollte eine Einigung während der genannten dreißig (30) Tage nicht erreicht werden können, kann Antrakoi für den noch nicht ausgelieferten Teil der Vertragsmenge vom Vertrag zurücktreten.

15. REKLAMATIONEN, RÜGEPFLICHTEN

- (a) Sämtliche Reklamationen seitens des Käufers müssen schriftlich oder per telefax innerhalb von acht (8) Tagen (ausgenommen sind Ansprüche auf Zahlung von Rechnungen) nach der Ablieferung der Ware am Bestimmungsort geltend gemacht werden. Nach diesem Zeitpunkt geltend gemachte Reklamationen bleiben unberücksichtigt und der Käufer ist nicht mehr berechtigt, Rechte oder Ansprüche aus der Lieferung gegen Antrakoi abzuleiten.
- (b) Transportschäden sind sofort bei Entladung des jeweiligen Transportmittels (Schiff, Bahn, LKW, etc.) beim jeweiligen Frachtführer anzuzeigen und ein entsprechender Vermerk im Transportdokument (Bill of Lading, Bahnfrachtbrief, CMR, etc.) einzutragen. Weiters ist vom Frachtführer oder dessen befugtem Vertreter ein genaues Protokoll über die Schäden anzufertigen. Bei Bahntransporten ist ein derartiges Protokoll ausschließlich von der zuständigen Bahnbehörde anzufertigen.

16. LIEFERUNGEN

Jede nach diesem Vertrag erfolgte Lieferung wird als separates Vertragsverhältnis angesehen und jeder Verzug mit einer oder mehreren Lieferungen berührt nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Vertragsverpflichtungen, es sei denn, dass in diesen Verkaufsbedingungen abweichende Regeln enthalten sind. Diese Vertragsbestimmung berührt jedoch nicht die Anwendbarkeit der Klauseln 4 und 11.

17. AUFRECHNUNGSVERBOT

Der Käufer ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen, die ihm gegen Antrakoi aus welchen Rechtsgründen auch immer zustehen mögen, mit Verbindlichkeiten gegenüber Antrakoi aus Rechtsgeschäften, welche diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, aufzurechnen.



18. GERICHTSSTANDVEREINBARUNG

Für alle Streitigkeiten aus oder aus Anlass dieses Vertragsverhältnisses wird die ausschließliche örtliche Zuständigkeit Landesgerichtes von Bozen vereinbart

19. ANWENDBARES RECHT

Verträge, für welche diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, und die Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und Antrakoi, die daraus resultieren, unterliegen italienischem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Für die Zustimmung der obgenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

(Ort und Datum)

(Stempel und Unterschrift)

Der Käufer erklärt explizit folgenden Vertragsklauseln gemäß Art. 1341 und 1342 ital. ZGB der obgenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuzustimmen: 4. (VERTRAGSMENGE – ABWEICHUNG), 7. (ZAHLUNGSVERZUG UND EIGENTUMSVORBEHALT), 8. (SUBKONTRAKTION UND ABTRETUNG), 9. (GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNGSBEGRENZUNG, 10. (BEFREIUNG VON VERTRAGSPFLICHTEN), 11. (LIEFERVERZUG), 13. (VORBEHALT DER SELBSTBELIEFERUNG), 14. (KOSTENSTEIGERUNGEN), 15. (REKLAMATIONEN, RÜGEPFLICHTEN), 17. (AUFRECHNUNGSVERBOT), 18. (GERICHTSSTANDVEREINBARUNG).

(Ort und Datum)

(Stempel und Unterschrift)